

## BEKANNTMACHUNG

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 47  
„Auenstraße“, gemäß §§ 13 a Abs. 2, 13 Abs. 2 und 3, 3 Abs. 2, 4a Abs. 3  
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn hat am 23.09.2015 beschlossen, für den Bereich östlich und westlich der Auenstraße den Bebauungsplan Nr. 47 im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nebenstehenden Lageplan an den Amtstafeln.

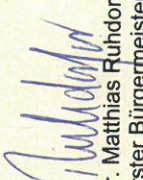
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt (§ 13 a BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung liegt in der Zeit von

**18. Oktober 2017 bis einschließlich 07. November 2017**

im Rathaus der Gemeinde Schäftlarn, Starnberger Straße 50, Zimmer 4.03, Bauverwaltung, während der Öffnungszeiten (Montag – Mittwoch und Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr **erneut öffentlich aus** (§§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB); 2. Auslegung. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gemäß § 47 VwGO unzulässig ist, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

  
Dr. Matthias Ruhdorfer  
Erster Bürgermeister

angeheftet: 11.10.2017  
abgenommen: 08.11.2017

